

Äthiopische Trauerselbsthilfe (Iddir) Nürnberg e.V.

በኑርንበርግና አካባቢው የኢትዮጵያውያን ዕድረ



Präambel

Wie wir alle wissen, sind sehr viele Äthiopier aus ihrem Land geflohen und leben in verschiedenen Kontinenten. Viele von ihnen sind verstorben und konnten nicht in Ihre Heimat beerdigt werden. Obwohl sich die Menschen i.d.R. wünschen in ihrer Heimat beerdigt zu werden, führt diese Nichterfüllung ihrer Wünsche nicht nur ihre Familienangehörigen und Verwandte, sondern auch alle Landsleute zu tiefer Traurigkeit.

Wenn wir alle gemeinsam handeln würden, könnten wir nicht nur die Leichen unserer Verstorbenen in unsere Heimat überführen, sondern auch andere soziale Probleme lösen. Ausgehend von diesem Fundament und von dem Erbe unserer Mütter und Väter glauben wir, dass wir mit der Gründung eines Trauerselbsthilfevereins (Iddir) nicht nur den Verstorbenen nach der Tradition unserer Heimat begraben lassen können, sondern auch den Familien und Verwandtschaften daheim Beistand und Trost leisten können. Obwohl wir, die im Ausland lebenden Äthiopier, von unserem Heimatland weit entfernt leben, wollen die Traditionen, die wir von unseren Eltern geerbt haben, als Grundlage dafür nutzen, dass im Ausland verstorbene Äthiopier in heimatlicher Erde begraben werden können. Wir haben die moralische Verpflichtung, dies zu ermöglichen. Deshalb haben wir diesen Verein gegründet und folgende Satzung erstellt:

Satzung

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Äthiopische Trauerselbsthilfe (**Iddir**) Nürnberg e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. Im Vereinsregister ist er unter der Nummer **VR201611** eingetragen.

1.1 Das Logo des Vereins

Der Verein wird eine Logo haben. Das Logo wird ein Bild eines Familienmitglieds mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern enthalten, die unter einem schwarzen Regenschirm geschützt sind. Dies präsentiert den Familienmitgliedern, dass der Verein zusammenbringt. Darüber hinaus wurde im oberen Teil des Schirms der Name des

Vereins auf Amharisch und unten auf Deutsch platziert, sowie in der Mitte ein rechteckiges Bild mit den Farben der äthiopischen Flagge. Dies zeigt Identifikationsmerkmal unseres Heimatlandes.

Das Logo sieht wie im Bild unten aus:



Art. 2 Ziele und Zweck des Vereins

2.1 Beim Tod eines Vereinsmitglieds oder eines Familienangehörigen des Vereinsmitgliedes wird der Transport des Leichnams in das Heimatland (Äthiopien) bzw. Nach Wunsch der Familie die Bestattung am Wohnort organisiert und durchgeführt.

2.2 Gemäß dieser Satzung Ehemann, Ehefrau und ihre nicht selbständigen Kinder, die junger als 21 Jahre sind, als Familienmitglieder bezeichnet.

2.3 Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

2.4 Der Verein wurde insbesondere mit dem Ziel gegründet im Todesfall Hilfe zu leisten, wird jedoch beim dringenden Bedarf die Arbeiten die im Art.6 Abs.6 erwähnt sind auch erledigen.

2.5 Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen vergleichbaren Hilfsorganisationen an.

Art. 3 Organe des Vereins

3.1 Die Mitgliederversammlung

3.2 Der Vorstand

3.3 Ausschuss der Bilanzprüfer

Art. 4 Die Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vollversammlung bedeutet, dass sich die Mehrheit aller Mitglieder an einem Ort versammelt.

4.1 Die Generalversammlung hat folgende Funktionen:

4.1. a) Wählt die in § 3 Satz 2 und 3 genannten Vorstandmitgliedern, Bilanzprüfer und deren 3 Ersatzpersonen

4.1.b) Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und zusätzliche interne Regeln herausgeben.

4.1 c) Prüfung der vorgelegten Berichte und Aufgabenerfüllung des Vorstands.

4.1d) Rahmenbeschluss über die Geschäftigkeit des Vorstands und anderer Vereins Leitung Mitglieder. Im Falle nicht Erfüllung vorgeschriebene Aufgabe die Mitgliederversammlung entscheidet über Ersetzung diesen.

4.1e) Für die Aufgabe der Finanzprüfung des Vereins wird ein dreiköpfiger Ausschuss als Bilanzprüfer berufen.

Der Ausschuss prüft alle Ein- und Ausgaben des Vereins und Berichtet über die Ergebnisse in der Mitgliederversammlung.

4.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich, sowie bei Antrag von einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand.

b. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angaben der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

4.3 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

b. Wenn die Mitgliederversammlung nicht vollständig ist wird ein neuer Termin für eine erneute Mitgliederversammlung berufen. Wenn an diesem neuen Termin die Vollständigkeit wieder nicht erreicht wird, ist diesmal die Versammlung trotzdem beschlussfähig.

c. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Tagesordnungspunkte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

d. Stimmenabgaben bei Wahlen und andere Entscheidungen erfolgen direkt im Rahmen der Sitzungen nur in offenen Abstimmungen. Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss aus Vereinsmitgliedern, dem kein Amtsinhaber oder Kandidierende für ein Amt angehören darf.

4.4 Der Mitgliederversammlung kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.

4.5 Der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit durch den Protokollführer geleitet.

4.6 Im Fall der Abwesenheit der beiden Vorsitzenden und der Protokollführer kann der Vorsitzende schriftlich die Leitung der Mitgliederversammlung an einen der Vorstandsmitglieder übertragen.

Art. 5 Vorstand des Vereins

5.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Rechnungsprüfer dem Sozialarbeit-beauftragten, dem Öffentlichkeitsarbeit-beauftragten und einem einfachen Mitglied des Vorstands.

5.2 Der Verein wird nach außen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gemeinsam vertreten.

5.3 Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf einer zu diesem Zweck berufenen Hauptmitgliedsversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst entschieden.

5.4 Gemäß der Satzung des Vereins findet die Wahl der Vorstandsmitglieder & Finanzprüfers alle drei Jahre statt. Jedes

Vereinsmitglied kann nur für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden. Für die nächste (dritte) Wiederwahl ist eine Pause von mindestens einer Amtsperiode erforderlich.

5.4.1 Wenn neue Amtsträger gewählt werden, werden der bestehende Vorsitzende und der Schriftführer zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass es während der Übergangszeit keine Lücken gibt.

5.5 Die Versammlung des Vorstands findet mindestens einmal in drei Monaten statt. Bei Bedarf kann jedes Vorstandsmitglied eine Versammlung einberufen lassen.

5.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, wird dieser durch die erste Ersatzperson der Mitgliederversammlung ersetzt. Die zu übernehmende Aufgabe wird vom bestehenden Vorstand festgelegt.

Art. 6 Die Funktionen des Vorstands

6.1 Allgemeine Tätigkeiten

6.1a) Der Vorstand wird gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung die Tätigkeiten des Vereins führen.

6.1b) Der Vorstand wird nach der Wahl die Aufgaben selbst unter sich verteilen.

6.1c) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

6.1d) Der Vorstand kann für die Arbeit zusätzliche interne Regeln und Instruktionen herausgeben.

6.2 Aufgaben des Vorsitzenden

a. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes

b. Der Vorsitzende wacht über die Aktivitäten des Vorstandes.

c. Der Vorsitzende bemüht sich um Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen.

6.3 Aufgaben des Schriftführers

- a. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- b. Der Schriftführer ist zuständig für die ordentliche Archivierung der Dokumente des Vereins.
- c. Der Schriftführer hat die Aufgabe den Vorsitzenden in seine Abwesenheit zu vertreten.

6.4 Aufgaben des Schatzmeisters

- a. Prüfung und Bestätigung der Eingänge der monatlichen Mitgliedsbeiträge an das Vereinskonto.
- b. Gemäß der Satzung die Einnahmen auf das Konto des Vereins einzahlt.
- c. Durchführung von Auszahlungen für Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes
- d. Überprüfung und Dokumentation der Kasseneingänge und Kassenausgänge
- e. Die zeitnahe Meldung an den Vorstand von möglichen Ausfällen der monatlichen Mitgliedsbeiträge.
- f. Der Schatzmeister erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer das Budget des Vereins, reicht diesen zur Zustimmung dem Vorstand und führt die Umsetzung des Haushaltplans.

6.5 Aufgaben des Rechnungsprüfers

- a. Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.
- b. Berichterstattung über die Finanzen des Vereins an Mitgliederversammlungen.
- c. Ausführung der im §6.4.e erwähnten Tätigkeiten.

6.6 Aufgaben des Sozialarbeiters

Der Sozialarbeiter ist für die Informierung und Koordination der Hilfeleistungen der Vereinsmitglieder zuständig wenn diese Notwendigkeit bei Erkrankungen eines Mitglieds oder ähnliches auftritt.

6.7 Aufgaben des Öffentlichkeitsarbeit-beauftragten

a. Durchführung der in Art.2 Abs. 5 genannten Arbeiten, Organisation der Vernetzung und Austausch von Erfahrungen mit verschiedenen Hilfsorganisationen.

b. Fungiert als Sprecher des Vereins in der Öffentlichkeit und leitet Informationen an Vereinsmitglieder weiter.

c. Bereitet Werbungen vor, um den Verein bekannt zu machen und neue Mitglieder zu gewinnen.

d. Er sammelt, bewertet und bereitet eine Checkliste vor über Bestattungsunternehmer, Transportunternehmer und Dienststellen der Behörde, die im Todesfall eines Mitgliedes mit dem Vorstand zu tun haben werden. Dieser Vorbereitung soll die zügige und reibungslose Abwicklung von Bestattungen oder Heimatreise des Leichnams sicherstellen.

Art. 7 Ausschuss der Bilanzprüfer

7.1 Ausschuss der Bilanzprüfer

- 7.1
- a. Der Ausschuss besteht aus drei Personen.
 - b. Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - c. Der Ausschuss wird berichtet direkt an die Generalversammlung.
 - d. Die Amtszeit des Ausschusses ist ähnlich wie des Vorstands 3 Jahre. Die Wiederwahl ist erlaubt.

7.2 Aufgaben des Ausschusses der Bilanzprüfer

- a. Der Ausschuss Prüft die Finanzbilanz und Eigentum des Vereins.
- b. Der Ausschuss berichtet über die Finanzen des Vereins auf der jährliche Hauptmitgliederversammlung.

Art.8 Die Rechte der Mitglieder

Mitgliedschaft des Vereins

8.1 Mitglieder des Vereins dürfen alle Äthiopier/Innen und Menschen mit Äthiopischer Herkunft aus Nürnberg & Umgebung werden unabhängig von deren religiösen, politischen, ethnischen Zugehörigkeit oder anderweitigen Überzeugungen. Auch Äthiopier/Innen und Menschen Äthiopischer Herkunft die aus Nürnberg zu anderen Bundestatten umgezogen sind dürfen die Mitgliedschaft beitreten.

8. 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein, durch dessen Annahme durch den Vorstand und Entrichtung der Aufnahmegebühr.

8.2a) Alle neuen Mitglieder müssen innerhalb von 6 Monaten nach Vereinsbeitritt die Aufnahmegebühr vollständig bezahlt haben.

8.2.1 Aufnahmegebühr

a) Die Aufnahme kostet 100 Euro, wenn der Eintritt des Mitglieds den Zeitraum von 12 Monaten nach Tag der Aufnahme im Vereinsregister nicht überschreitet.

b) Die Aufnahme kostet 150 Euro, wenn der Eintritt des Mitglieds im Zeitraum von 13 bis 24 Monaten nach Tag der Aufnahme im Vereinsregister geschieht.

c) Die Aufnahme kostet 200 Euro, wenn der Eintritt des Mitglieds den Zeitraum von 24 Monaten nach Tag der Aufnahme im Vereinsregister überschreitet

d) Die Aufnahmegebühr wird jährlich um 50 Euro erhöht.

e) Die maximale Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 600 Euro.

8.2.2 Die Regel aus 8.2.1 gilt nur für die Menschen, die bei Vereinsgründung Einwohner von Nürnberg und Umgebung waren.

8.2.3 Die Aufnahmegebühr für Bewerber die neu nach Deutschland gekommen sind beträgt 100€

a) Die Regel aus 8.2.3 gilt für die Menschen, die sich bei Antrag auf Mitgliedschaft höchstens seit 2 Jahren in Deutschland befinden.

b) Wer aus einer anderen Region der BRD nach Nürnberg umgezogen ist, wird gelten für unser Verein als neu die ersten zwölf Monaten nach dem Umzug.

c) Wenn der/die Antragsteller/in eine/n (Ehe)Partner/in hat, gilt die Aufenthaltsdauer des am längsten in Nürnberg lebenden Partners.

8.2.4 Kinder von Mitgliederfamilien können mit Eintritt zum 25. Lebensjahr eigenständig Mitgliedschaft beantragen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Mit der erfolgten Aufnahme sind sie ab sofort vollwertige und leistungsberechtigte Mitglieder

1. Wenn Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kind bekommen und noch in der Familie leben, wird das Kind automatisch Mitglied im Verein.
2. Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kind bekommen und nicht mit der Familie zusammenleben oder die verheiratet sind und alleine leben, müssen selbst eine Mitgliedschaft erwerben.
3. Wenn die Kinder der Vereinsmitglieder Kinder bekommen und das Kind bei der Familie bzw. Großeltern zurücklassen und aus beruflichen oder anderen Gründen das Umfeld wechseln; unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland umziehen, wird das Enkelkind Mitglied im Verein.
4. Alle Kinder, die vor der Verabschiedung dieses Gesetzes das 21. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft widerrufen wurde und die ihre Mitgliedschaft nicht fortsetzen möchten, können gemäß § 8.2.4 des neuen Gesetzes zurückkehren und ihre Mitgliedschaft als Familienmitglied fortsetzen.
- 4.a. Wenn ein Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied bleiben wollte, nun aber die Mitgliedschaft gemäß § 8.2.4.4 fortsetzen möchte, muss er/sie ab dem 21. Lebensjahr bis zur Genehmigung des Gesetzes den Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Eltern sind verpflichtet, dem Verein mitzuteilen, wenn ihre Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, selbstständig sind oder/und einer festen/regelmäßigen/beruflichen Tätigkeit nachgehen. In solchen Fällen können die Kinder selbst einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
6. Kinder über 25, die aufgrund gesundheitlicher Probleme bei ihren Eltern leben, bleiben Familienmitglieder.

8.2.5 Im Falle einer Scheidung können beide Ehepartner ein neues Formular ausfüllen und eine eigenständige Mitgliedschaft beantragen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

8.2.5,1 Wenn sich eine Familie aus verschiedenen Gründen trennt, werden die Kinder als Familienmitglieder bei dem Elternteil registriert, der nach gerichtlicher Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder übernimmt.

8.3 Die Mitgliedschaft eines Bewerbers beginnt gemäß § 8.2 erst nach der Überweisung der Aufnahmegebühr die Einrichtung des Dauerauftrages für die monatlichen Mitgliederbeitragszahlungen und darauffolgenden Bestätigung der Aufnahme des Bewerbers durch den Vorstand.

8.3.1 Der Vorstand verpflichtet sich innerhalb drei Monaten nach der Erfüllung der erwähnten Aufnahmebedingungen eine Entscheidung treffen und dem Bewerber zu Informieren.

8.3.2 Der Bewerber/in gilt als Vereinsmitglied nach dem er/sie die in § 8.3 erwähnten Aufnahmebedingungen erfüllt und an Vorstand eingereicht hat.

8.4. Der Vorstand informiert die Mitgliedschaft über neue Eintritte und Austritte aus dem Verein auf den Hauptversammlungen der Mitglieder.

8.5 Die Kündigung einer Mitgliedschaft erfolgt:

a. Durch einer begründeten Entscheidung des Vorstandes in Verbindung mit in §. 9 Abs. 5 und 8 erwähnten Verstößen.

b. Durch freiwilligen eigenen Austrittwunsch den man schriftlich beim Vorstand vorliegen muss.

8.6. Mitglieder die den Verein verlassen haben kein Anspruch auf Rückzahlungen der eingezahlten Gelder

8.7 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht seine freie Meinung über die Belange des Vereins zu äußern, zu wählen und gewählt zu werden.

8.8 Wenn ein Mitglied des Vereins oder Mitglieder seiner Familie stirbt und die Beerdigung in Äthiopien stattfinden sollte, werden die volle Kosten die Leichenüberführung bis Addis Abeba wird durch Verein übernommen.

8.8.a) Der Verein wird zusätzlich 500,00 Euro als Beihilfe dazu Zahlen.

8.8.b) Wenn die Beisetzung anders als in § 8.8 in anderen Ort stattfinden sollte, der Verein wird in § 8.8 und § 8.8.a erwähnten Pflichten erfüllen.

8.8.c) Wenn die Beerdigung wie in § 8.8b) erwähnt, stattfinden sollte und eine Kostendifferenz zwischen § 8.8 und § 8.8a) entsteht, muss das Mitglied diese selbst tragen. Fällt diese Kostendifferenz zugunsten des Mitglieds aus, wird diese dem Mitglied ausgezahlt.

8.8.d) Wenn ein Mitglied verstorben ist, es aber keine Leiche gibt, wird der Verein nach Vorlage einer behördlichen Bestätigung seine Pflichten nach § 8.8 und § 8.8a) erfüllen.

8.8.e) Wenn die Kosten für die Überführung der Leiche bzw. der Beerdigung von anderen Personen oder Organen übernommen werden, wird der Verein das Geld gemäß § 8.8 und § 8.8a) an das Mitglied auszahlen.

Art. 9 Mitgliedschaft und Pflichten

9.1 Jeder Aufnahmeantrag eines Bewerbers soll neben die üblichen Angaben zu eigener Person auch die Anzahl & Namen aller Familienangehörige und einer Kontaktperson im Todesfall mit Telefonnummer enthalten. Informationen über nachträgliche Änderungen im Zustand der Familie sind innerhalb eines Monats schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

9.2. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht seinen monatlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

9.3. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht bei Bedarf und auf Anfrage des Vorstands sein Beitrag für die gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins zu leisten.

9.4. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

9.5. Bei nicht Entrichtung der monatlichen Mitgliedschaftsbeiträge für 3 aufeinander folgenden Monaten und nach einer erfolglosen schriftlichen Warnung darüber kann der Vorstand eine Mitgliedschaft die Kündigung aussprechen.

9.6. Erklärt der Mitglied sein Wunsch über den Verbleib im Verein schriftlich nach so einem Verstoß muss der Mitglied neben der Nachholung der Beiträge ein Bußgeld in Höhe von 30 € entrichten.

9.7. Im Falle einer nachvollziehbaren Begründung des Zahlungsausfalles kann der Vorstand die im § 9.6 erwähnten Bußgeldzahlungen aussetzen.

9.8. Ein nachgewiesenes vorsätzliches schädliches Verhalten gegenüber dem Verein kann dem Vorstand dazu leiten eine Kündigung der Mitgliedschaft auszusprechen. Die Entscheidung ist auf der Hauptversammlung bekanntzugeben.

9.8. a) Wenn ein Mitglied die Entscheidung nicht akzeptieren will, kann es innerhalb eines Monats eine Beschwerde einreichen.

b) Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

c) Wenn das Mitglied aus disziplinarischen Gründen vom Verein ausgeschlossen wurde, sollten innerhalb einer Frist von 3 Monaten der Vorstand und das Kontroll-Komitee den Sachverhalt prüfen und entscheiden.

d) Wenn das Mitglied wie in § 9.8c erwähnt nicht mit der Entscheidung der beiden Organe einverstanden ist, sollte es innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung einreichen.

e) Wenn das Mitglied seine Beschwerde einreicht, werden die vorherigen Entscheidungen bis zu einer Entscheidung der nächsten Etappe Gültigkeit haben.

Art. 10 Mitgliedschaftsbeitrag

10.1 Der monatliche Mitgliedschaftsbeitrag z.Z. beträgt 5 Euro.

10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet die monatlichen Mitgliedschaftsbeiträge über einen Dauerauftrag an das Vereinskonto zu überweisen. Jährliche, halbjährliche oder quartalmäßige Überweisungen sind zulässig.

10.2.1 Wenn ein Mitglied nachweislich nicht in der Lage ist die Einzahlungen über Kontoüberweisung zu tätigen ist eine Bareinzahlung gegen Quittung beim Schatzmeister des Vereins zulässig.

10.3 Der einzuhaltenden Frist Bei jährlichen Einzahlungen oder Überweisungen von Mitgliedschaftsbeiträgen ist der letzte Tag des ersten Quartals.

10.4 Mitgliedschaftsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 11 Verschiedene Regelungen

11.1 Die Leistung des Vereins im Todesfall kann an das Mitglied oder seiner Angehörigen erfolgen, wenn mindestens sechs Monate Mitgliedschaft mit entsprechenden Beitragszahlungen nachweisbar ist.

11.2 Wenn ein Vereinsmitglied oder ein Familienmitglied verstorben ist, ist dem Vorstand unverzüglich zu informieren.

11.3 Reichen die verfügbaren Mittel des Vereins für einen Leichentransport oder Bestattung nicht aus, mit der Beschluss des Vorstands wird zusätzlicher Beitrag von den Mitgliedern gesammelt.

11.4 Im Todesfall eines Mitgliedes oder seiner Familienangehörigen wird nach Wunsch des Mitglieds vor dem Abflug des Leichnams eine Abschiedstrauerfeier organisiert.

11.5 Mitglieder, die freiwillig den Verein verlassen oder durch die Entscheidung des Vereins ausgeschlossen werden, können jederzeit einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

11.5 a) Anträge auf Mitgliedschaft von Mitgliedern, die wie in § 9.8 erwähnt aus disziplinarischen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wurden, werden vom Vorstand geprüft und entschieden.

Art. 12 Finanzführung des Vereins

12.1 Der Verein führt eigenes Bankkonto

12.2 Die Mitgliedschaftsbeiträge werden an das Bankkonto überwiesen. Der Schatzmeister überprüft die Fristmäßigkeit und Richtigkeit der Eingänge auf das Vereinskonto.

12.3 Jegliche Leistungen vom Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses für Bilanzprüfung, die erbracht sind um die Aufgaben des Vereins zu sind unentgeltlich.

12.4 Sämtliche Geldauszahlungen erfolgen nach Beschluss des Vorstands mit gemeinsamen Unterschriften des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der Rechnungsprüfer bestätigt die Richtigkeit der Auszahlung.

12.4.1 Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters kann der Vorstand schriftlich einen von Mitglied des Vorstands als Stellvertreter benennen.

Art. 13 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins sind die einmaligen Aufnahmegebühren, die monatlichen Mitgliedschaftsbeiträge sowie freiwillige Spenden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein wird durch das Absinken der Mitgliederzahl unter sieben aufgelöst.

14.2 Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlungen.

14.3 Das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung gemäß Vereins Gesetz BRD für eine Wohltätige Organisation, die in Äthiopien seine Tätigkeit hat übergeben.

14.4 Bei Auflösung des Vereins gemäß § 14.1 wird ein dreiköpfiger Ausschuss für die Abwicklung aufgerufen.

Art. 15 Satzungsänderung

15.1 Eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen dieser Satzung bedarf eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

15.1.a Bei §§ 14.1 und 14.2 trifft der § 15.1 nicht zu. Dort ist der § 15.1 außer Kraft gesetzt

15.2 Um den § 15.1 umsetzen zu können muss der § 4.3.b erfüllt sein.

Art. 16 Rechtsachtung

16.1 Der Verein achtet das Grundgesetz und die übrigen Deutschen Gesetze.

16.2 Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder müssen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz behandelt und nicht mit Dritten geteilt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung vom **02.04. 2023** Tritt in Kraft nach der Eintragung im Vereinsregister unter der Nummer **VR201611** am **21.03.2024** .

Bankverbindung: Äthiopische Trauerselbsthilfe (Iddir) Nürnberg e.V
SPARKASSE NÜRNBERG, IBAN: DE17 7605 0101 0014 8450 93 BIC: SSKNDE77XXX